

Tax-Ordnung von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiemit männiglich zu wissen, was maßen Wir durch Unsere dazu deputirte Råthe, auch aus der getreuen Land- und Ritterschaft beschehenen Ausschusses, die am 9 August 1655 publicirte Tax-Ordnung haben revidiren, und abermalig darüber berathschlagen lassen, und weisen dieselbige mit deren vernünftigem Gutachten bei Uns schriftlich einkommen, Wir auch dasselbige gnädig ratificiret, so wollen und gebieten Wir einem jeglichen, wes Standes und Würden der auch sey, einer solchen Tax-Ordnung keinesweges zu contraveniren, sondern derselben allerdingß gehorsamlich zu geleben, dabei Wir dann auch ausdrücklich hinzu thun, daß, was jetzt in diesem neuen Aufszug nicht zu finden, es allerdingß bei der vorerwehnten am 9 August publicirten Ordnung zu lassen.

Ad Titulum Vom Gesinde und Dienstvolk.

Erslich ist nochmalig beliebet und beschlossen, daß der Dienst ein ganz Jahr continuiret, auch das Dienstvolk von Michaeli bis Michaeli zu dienen hiemit angewiesen seyn sol: Einem großen Knecht sollen jährlich gegeben werden 11 Thlr. Mit Weinkauf, Schuhe und Hemdern bleibt es bei voriger Verordnung, wie auch wegen des Schweppenknichts und anderer nicht erwehnter Posten, die andern Knechte, so von Jacobi bis Michaeli dienen müssen, behalten ihren alten Lohn, einem kleinen Jungen jährlich 3 Thlr. einem Schweinhirten nebst dem in der Ordnung gesetzten Lohn 2 Paar Schuhe. Es wird aber den Herren frei gelassen, ob sie nach altem Gebrauch das Dienstvolk mit Gelde bezahlen, oder nach Proportion an dessen Statt sâhen wollen.

Ad

Ad Titulum Von Tagelöhnern.

Es wird einem Strohschneider über voriges ein halber gr. zugelegt, selbiger aber des Winters von 2 Uhren bis zu Abend, des Sommers von 4 bis Abends 6 zu schneiden sol schuldig seyn; einem Drescher, so seine gehbrige Stunden dreschet, sol gegeben werden 2½ gr. einem Holzhauer des Sommers 3 den Winter 2 gr. einer Mannsperson, welche gräbet, und den Hagen knicket 2½ gr. einem Binder, wann etwan jemand nicht viel zu binden hätte, von vier Haufen zu binden 1 gr. sonst aber vom ganzen Tage 4 gr. die Weiber behalten ihren alten Lohn, sie sollen aber angehalten werden, zum wenigsten täglich drei Scheffel Roggen, vier Scheffel Gersten oder Habern zu meihen.

Ad Titulum Von Handwerkseuten.

Vor eine lange Sense wird entrichtet 1 Thlr. 4½ gr. eine Grabsense 20 gr. lang Schneidmesser 22 gr. Baldart 18 gr. Pielhacken 13½ gr. lang Pflugeisen 21 gr. breit Pflugeisen 19 gr. ein neu Rad, so zu Holz und Stein fahren gebraucht wird, 4 Thlr. Flaschen auf ein Rad zu schlaagen und selbiges zu höhlen 18 gr. das Pfund an einer großen Ketten wird mit 2 gr. ½ pfen. bezahlt, vor eine Platschäufel 11, vor eine Grabschäufel 10½ gr. vor Anlegung eines langen Pflugeisens 11 gr. Denen, welche Waffenzug kaufen, und zu feilem Kauf untraagen, sol ihrer Mühe wegen 1½ gr. mehr vor jedes Stück, dann die Ordnung vermaa, gegeben werden. Es wird aber hierbei sowol den Beamten am Lande, als Burgermeistern und Rath in den Städten ernstlich anbefohlen, darüber und an zu seyn mit gehbrigem Fleiß, daran nichts und untråssliche Arbeit verfertiget, die Contravenienten aber ernstlich bestrafet werden mdgen.

Ad Titulum Von Schustern.

Vor Schuhe vor einheimischem Leder von 9 bis 10 Stichen 24 gr. von 11 bis 12 Stichen 26 gr. ein Paar gemeine Manspantoffeln 18 gr.

Hh

Frau-

Fraucnschant. 15 gr. vor Schuhe, wozu Pfündleder gebraucht wird, vor Bürger und Hausleute 32 gr. Knechten und Mägden Schuhe, daran über ein Daumen breit Absatz zu tragen verboten wird, sollen über 24 gr. nicht gegeben, auch denselben von ihren Herren Schuhe, so ein mehreres werth, zu fodern verboten seyn, sintemal auch die Erfahrung bezeuget, daß allerhand untüchtiges Leder für Pfündleder verkauft und verarbeitet wird, so wird dasselbige, und also solches Leder ins Land zu führen, bey höchster Strafe verboten.

Ad Titulum Von Zimmerleuten.

Den Zimmermeistern sowol, wann ein Haus von ihnen verdingen, als auch wann es vor Tagelohn gebauet wird, zumalen dieselbige beide Theile um Knechte sich bewerben und Spesen anwenden müssen, wird billig der Weinkauf entrichtet, des Zimmermeisters Knecht auch des Sommers zu der Kost $3\frac{1}{2}$ gr. einem Sagenschneider zu der Kost $3\frac{1}{2}$ gr. Wann aber einem belieben würde, nach Fuß den die Sagenschneider zu belohnen, sollen dieselbige schuldig seyn 12 Fuß vor 20 gr. zu schneiden.

Ad Titulum Maurer und Schreiner.

Dem Mauermeister des Sommers 9 gr. dem Knecht 7 gr. ohne Kost, mit der Kost aber die Halbscheid, den Schreibern aber, weil sie gewisse Stunde halten, und den Winter über beym Licht arbeiten, sol dasjenige, was sie des Sommers bekommen, auch des Winters gegeben werden.

Ad Titulum Von Fleischhauern.

In den Städten sollen einige das Fleisch zu ästimiren und zu schätzen beeidiget, und allemal an dem Seddel- und Gogericht den Berichtsdeputirten Remonstratien geschehen, wegen der Eingeweide aber, als welche nicht gleich, dem Käufer und Verkäufer sich mit einander zu vergleichen frei gelassen werden.

Ad

Ad Titulum Von Webern und Wandmachern.

Nachdem bei dem Garn viel Betrugs unterlaufft, also daß darüber hin und wieder Klagen einkommen, und dann demselben billig remediret werden muß, so wird hiermit verordnet, daß in jedes Bind im Kaufgarn 60 im andern aber 66 Faden halten sol.

Ad Titulum Von Rädern.

Unter kleinen und großen Rädern wird billig Unterschied dergestalt gehalten, also daß ein Pflugrad um 6 gr. ein hoch stark gut Rad um 25 gr. verkauft, den Rädern aber, so das Holz über zwei Meilweges holen müssen, 27 gr. nach gegeben werden.

Ad Titulum Von Herbergirern.

Das eingebrante Bier, so unter der Mahlzeit getrunken wird, sol mit eingerechnet, und das Stalgeld, worunter Heu und Stroh mit gemeinet, Tag und Nacht über nicht höher als 3 gr. an- und zugerechnet werden.

Ad Titulum Von den Ackerleuten.

Wegen des Dingsens wird der Unterschied billig gehalten, daß an den Dörtern, da mit zwei Wagen und sechs Pferden gedünget wird, nebst der Kost 2 Thlr. jedoch ohne Habern, oder mit der Kost $1\frac{1}{2}$ und 2 Scheffel Habern (jedoch bleibt dem Herren vorbehalten, ob er den Habern oder das Geld geben wolle) an denen Dörtern aber, woselbst nur ein Wagen mit sechs Pferden gebraucht wird, 1 Thl. 12 gr. mit vier Pferden 1 Thl. zu bezahlen, wo aber, altem Herkommen nach, weniger wäre entrichtet worden, dabei hat es billig den einen Weg wie den andern sein Verbleiben.

Ad Titulum Von den Boten.

Die Boten belangend, ist beschlossen, daß denselben, wie vor diesem geschehen, innerhalb Landes vor die Meile 4 gr. und vor

Hh 2

Warts

Wartgeld innerhalb Landes 6. gr. außerhalb Landes aber 7 gr. sollen gegeben werden, im übrigen bleibt es bei vorigem Aufsatze.

Vom Anschlag des Kornes.

Demnach Wir auch auf letztgehaltenem Landtage von Unsern sämtlichen Ritter und Landständen seyn unterthänig ersucher, Wir mögten anädia darüber und an seyn, daß dem Korn, dem Herkommen nach, ein gewisses Pretium gesetzt würde, und Wir denn einem solchen postulato in Gnaden ebenmäßig deferiret. So ist bis auf weitere Verordnung mit einigen Deputatis von Ritter- und Landschaft das Korn angeschlagen, wie folget, und zwar das Scheffel Weizen, weißer Erbsen und klarer Bohnen, jedes für 27 gr. Roggen 19 gr. Raufutter 20 gr. Haber 11 gr. Weilen auch die Deputirte von der Ritterschaft mit den Deputirten von den Städten des Anschlags halber wegen der Gersten sich nicht haben vergleichen können, so ist solches von Uns dergestalt vermittelt, daß das Scheffel Gersten für 16½ gr. sol verkauft werden, deme nun ein jeder bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und Strafe wird wissen nachzuleben. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräß. Canzley-Secrets, Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 5 März 1658.



Num. XXVII.

Num. XXVII.

Verordnung wegen des dienstlosen Gesindels von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiermit männiglich zu wissen; demnach in der am 9 August 1655 publicirten Tax-Ordnung auch dieses versehen, daß alles dienstlose Gesinde zu den vorfallenden allgemeinen Landesbeschwerden zuzusteuern sol schuldig seyn. Und dann jede Person monatlich auf einen Rthlr. angeschlagen; so wird hiermit allen Beamten und Bedienten anbefohlen, von solchem dienstlosen Gesinde, als Knecht und Mägden, auch starken Jungen, so andern zu dienen capabel, und vor diesem gedienet haben, die Gelde, als von jeder Person monatlich ein Rthlr. einzufordern, herbei zu treiben und gehörigen Orts zu berechnen. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräß. Secrets, Gegeben den 6 April 1658.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen Ablieferung marktgängigen Zehent- und Pachtkorns von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiermit männiglich in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns unterthänig ist vor- und angebracht und geklaet, daß die Hausleute und andere, so der gnädigen Herrschaft, oder ihren Junkern und

Gurss